

Die Öffentlichkeit der Verkündigung

Zur Auseinandersetzung mit dem rheinischen Ordinationsgesetz¹

Von Henning Theißen

Über das Thema Ordination kann man nicht sprechen, ohne von dem Streit zu reden, den es regelmäßig auslöst. Ich nenne nur die beiden jüngsten Beispiele: Im November 2004 hat die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) eine Empfehlung zum Thema abgegeben, die in ihrer verabschiedeten Fassung von der Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses derselben VELKD abgelehnt wurde.¹ Und im Jahre 2005 gab es im Ökumenischen Arbeitskreis (ÖAK, dem früheren Jaeger-Stählin-Kreis) bei der Diskussion über das ordinierte Amt eine innerevangelische Auseinandersetzung,² deren reformiert-lutherische Frontstellung dem Betrachter schroffer als die herkömmlichen evangelisch-katholischen Entgegensetzungen erscheinen muß. Strittig scheint insbesondere die Verhältnisbestimmung zwischen der Ordination und dem Amt, zu dem ordiniert wird, denn damit ist eine argumentative Gratwanderung zwischen sakramentaler Hypertrophie und funktionalistischer Unterbestimmung des Amtes verlangt. Seit kurzem liegt nun mit dem Ordinationsgesetz, das die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland – nach einem Grundsatzbeschuß zur Ordination vom Januar 2004³ – im Jahre 2005 verabschiedet hat,⁴ ein Text vor, an dem sich die Problematik des Ordinationsthemas exemplarisch studieren läßt. Das Gesetz beansprucht nämlich nicht nur, das ordinierende Handeln der Kirche auf eine verbindliche Basis zu stellen, sondern versteht sich damit in der unierten Tradition der rheinischen Landeskirche zugleich als Ansatz zur Überwindung der herkömmlichen Frontstellungen in der Ordinationsfrage, wie sie sich z. B. in den erwähnten Streitigkeiten in VELKD und ÖAK

¹ Leicht überarbeitete und um Anmerkungen ergänzte Fassung eines Referats im Theologischen Zentrum Wuppertal am 1. September 2006 bei einem Studientag des Rheinischen Konvents und des Pastorkollegs zum Thema „Was für Pfarrer, welche Gemeinde?“

² Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD, hg. vom Kirchenamt der VELKD, TVELKD 130, Hannover 2004 mit dem darin enthaltenen Sondervotum von Dorothea Wendebourg.

³ Dokumentiert als Themenheft: KuD 52 (2006), Heft 1.

⁴ Verhandlungen der 53. ordentlichen rheinischen Landessynode. Tagung vom 11. bis 16. Januar 2004 in Bad Neuenahr, statt Handschrift gedruckt, hg. vom Büro der Landessynode, Düsseldorf 2004 (im folgenden als EKIR LS 2004 zitiert), 102–125 (Beschuß 10).

⁵ Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG), in: Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland 146 (2005), 68–70. Alle folgenden Zitate aus diesem Gesetz: a. a. O., 68.

niederschlagen. Ich werde daher im folgenden einige zentrale Streitpunkte des Themas diskutieren, indem ich die Präambel des rheinischen Ordinationsgesetzes einer detaillierten und kritischen Interpretation unterziehe.

1. Das Problem der Ordination zwischen Charisma und Institution

Bereits der erste Satz der Präambel zum rheinischen Ordinationsgesetz gibt durch einige Auffälligkeiten in der Begriffswahl Aufschluß darüber, was die rheinische Kirche unter Ordination versteht:

„Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).“

Ein *erstes* wesentliches Merkmal des rheinischen Ordinationsverständnisses ist angezeigt, wenn das Gesetz durchgängig davon spricht, daß die Ordination zu einem *Dienst* beauftrage, – und damit die traditionelle und im ökumenischen Diskurs übliche Rede vom Amt vermeidet. Die Feststellung, daß in einen Dienst und nicht in ein Amt ordiniert werde, verneint ausdrücklich, daß die Ordination innerlich mit der Einsetzung in ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis, herkömmlicherweise in ein Pfarramt, verbunden sei.⁵ Die Entkoppelung von Ordination und Amt durch die Verwendung des Dienstbegriffs ist ein erklärtes Ziel des rheinischen Ordinationsverständnisses. Wie sinnvoll diese Begriffswahl freilich angesichts dessen ist, daß sowohl Dienst als auch Amt Übersetzungen des Terminus *ministerium* sind, lasse ich offen.

Für das rheinische Ordinationsverständnis ist wichtiger, daß die Verwendung des Dienstbegriffes unterstreicht: Es gibt *nur eine Ordination*, weil der ganzen Gemeinde der eine Dienst aufgetragen ist, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Alle Ordinierten sind also zu ein- und demselben Dienst beauftragt, weil dieser der eine Dienst der ganzen Gemeinde ist. Damit sind auch alle räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen der Ordination abgelehnt. Diese Einheit der Ordination ist ein *zweites* erklärtes Ziel des rheinischen Ordinationsverständnisses, und auch dieses schlägt sich in einem bestimmten Begriffsgebrauch nieder: Das Ordinationsgesetz verweigert sich konsequent der Unterscheidung zweier Stufen von Ordination, nämlich einerseits einer Ordination von Theologen zum Pfarramt und andererseits einer Beauftragung von Prädikanten zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.⁶ Statt dessen gilt: Wer die öffentliche Wortverkündi-

⁵ „Die Ordination impliziert noch nicht die Einsetzung in ein bestimmtes Amt ... Es empfiehlt sich daher im Blick auf die Ordination primär nicht den Amtsbegriff, sondern den Dienstbegriff zu verwenden“ (EKiR LS 2004, 115).

⁶ Das Sondervotum von Dorothea Wendebourg zur erwähnten VELKD-Empfehlung war dadurch veranlaßt, daß der Text der Empfehlung in seiner theologischen Grundlegung die Einheit der Ordination aufgrund der Allgemeinheit des Priestertums aller Gläubigen vertritt, in

gung und Sakramentsverwaltung ausüben soll, wird ordiniert. Das Ordinationsgesetz nennt hier durchgehend zwei Personengruppen, nämlich Theologen und Prädikanten. Die rheinische Landessynode hat daneben noch einen dritten Zugang zur Ordination im Blick,⁷ nämlich für gemeindliche Mitarbeiter, z. B. Jugendleiter, die in ihrer Arbeit regelmäßig Gottesdienste feiern.

Diese einheitliche, aber dreifach zugängliche Ordination ist, wie man unschwer erkennen kann, ein Gegenmodell gegen das katholische Verständnis der Weihe oder des Ordo, wie der kanonistische Terminus für die Ordination lautet. Auch im katholischen Bereich bilden Diakon-, Priester- und Bischofsweihe ein einziges Sakrament, das aber dreifach abgestuft ist, so daß lediglich der Bischof die Fülle des Weihesakraments innehat.⁸ Das rheinische Ordinationsverständnis mit seiner Abkehr vom Amtsbegriff sowie vom Beauftragungsgedanken – oder positiv formuliert: mit seiner Hinwendung zum Dienstbegriff und zur Einheit der Ordination – dürfte im Ganzen dem Bestreben entspringen, einer Verselbständigung der Ordination und damit einer Klerikalisierung der Kirche entgegenzutreten. Jüngste ökumenische Erfahrungen mit dem katholischen Amtsverständnis – etwa nach „Dominus Iesus“ – könnten hier als Negativfolie gedient haben. Demgegenüber betont das rheinische Ordinationsverständnis, daß sich der Gottesdienst nicht auf das Handeln der Pfarrer und daß sich überhaupt der Dienst der Gemeinde nicht auf den Gottesdienst beschränkt.

In diese Richtung weist auch die *dritte* begriffliche Auffälligkeit des Ordinationsgesetzes: Der Dienst, zu dem ordiniert wird, wird im ganzen Gesetzestext nicht nur durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung charakterisiert, sondern auch durch die regelmäßig daneben genannte Seelsorge. Damit wird das aus dem 7. Artikel der Confessio Augustana (CA) bekannte Begriffspaar von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu einer Trias erweitert. Derartige Erweiterungen – anderwärts z. B. durch das Stichwort Diakonie – sollen das Mißverständnis ausräumen, als sei der Dienst der Kirche durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schon umfassend beschrieben.⁹

seinen Konsequenzen für das gegenwärtige kirchliche Handeln aber im beschriebenen Sinne „Ordination“ und „Beauftragung“ als zwei Formen dieser Einheit unterscheidet. Demgegenüber versteht die rheinische Landessynode unter „Beauftragung“ die von der Ordination unabhängige Einsetzung in ein Amt: „Die Ordination als eine Berufung durch die Kirche für die Kirche ist strikt von einer Beauftragung durch die Ortsgemeinde (*pro loco et tempore* [räumlich und zeitlich definiert]) zu unterscheiden“ (EKiR LS 2004, 117). Daß die letztere keinen ordinierenden Charakter hat, ergibt sich aus der Feststellung: „Eine Ordination *pro loco et tempore* ist abzulehnen“ (a. a. O., 125).

⁷ EKiR LS 2004, 125.

⁸ Vaticanum II, Konstitution „Lumen Gentium“ 21 (= DH 4145), wo die Ausschließlichkeit der Formulierung, „daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Weihesakraments übertragen wird“, freilich nur implizit aus der Einbettung der Lehre über das Bischofsamt in die hierarchische Struktur des Amtes überhaupt zu folgern ist.

⁹ Z. B. schreibt die 2005 eingesetzte landessynodale AG I „Presbyterial-synodale Ordnung“ zum Auftrag der Kirche: „Dieser Auftrag ist nicht beschränkt auf die Verantwortung für

Mit dieser Akzentuierung des Ordinationsgesetzes fällt die rheinische Landessynode eine Richtungsentscheidung, die in der gegenwärtigen Strukturreformdiskussion bemerkenswert ist. Die Kirche hätte ihrer Pfarrerschaft für diese Diskussion eine günstigere Ausgangsposition verschaffen können, wenn sie altbekannte Argumentationsfäden gezogen hätte, die auf eine institutionelle Stärkung der Ordination zielen. Z. B. ließe sich argumentieren, daß der eine Dienst der ganzen Gemeinde einzelne erfordert, die sich stellvertretend für die ganze Gemeinde diesem Dienst mit ihrer ganzen Arbeitskraft widmen und darum auch für diesen Dienst eine institutionell gesicherte, d. h. beamtete Arbeitsstelle erhalten usw. – Das rheinische Ordinationsverständnis weist im Grundsatz nicht in diese Richtung einer institutionellen Stärkung der Ordination, sondern zielt im Gegenteil darauf, das institutionelle Moment der Ordination zurückzufahren. Gedacht ist daran, daß ordiniert wird, wer als Theologe, Prädikant oder beruflich Mitarbeitender ein Amt (sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich) in der Kirche ausüben soll. Da die Ordination aber ja unabhängig vom später etwa ausgeübten Amt geschieht, können grundsätzlich alle ordiniert werden, die getauft sind, ja die Ordination wird selbst so etwas wie eine Taferinnerung und ist damit von allen institutionellen Anklängen frei.

Wir können somit als Grundtendenz des rheinischen Ordinationsgesetzes festhalten, daß die Ordination in nicht-institutioneller Weise verstanden werden soll, daß also der in der Theologiegeschichte selbstverständlich gewordene Konnex von Ordination und Amt aufgebrochen werden soll: Ordination soll nicht mehr mit Amt verkoppelt werden. Will man es positiv formulieren, so ist mit der klassischen Begrifflichkeit von Charisma und Amt zu sagen: In seiner Grundtendenz will das rheinische Verständnis der Ordination deren *charismatisches Moment* verstärkt zur Geltung bringen. Wie diese Grundtendenz freilich umgesetzt wird, das ist jetzt zu fragen.

Dazu stütze ich mich auf den zweiten Satz der Präambel:

„Er [sc. der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge] ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche.“

Dieser Satz bezieht die Ordination auf die Kirche. Was Kirche hier heißen soll, wird verdeutlicht durch das Zitat der vier Eigenschaften der Kirche nach dem sog. Nizänischen (eigentlich Nizäno-Konstantinopolitanischen) Glaubensbekenntnis, also dem Symboltext mit dem weitesten ökumenischen Geltungsbereich. Wenn mithin die Ordination auf die Kirche bezogen ist, dann so, daß der Kirchenbegriff dabei nicht auf diese oder jene Konfessionskirche verengt wird. Das liegt einerseits in der Linie dessen, daß die Ordination nicht-institutionell verstanden werden soll. Andererseits klingt im Echo des Symbolzitats der erste Satz der Präambel noch einmal anders nach. Dort wurde ja das nicht-institutionelle Ordinationsverständnis ausgedrückt, indem der Auftrag

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ (Prioritätendiskussion. Ergebnisse der AG I, Materialheft, 4, erhältlich über http://www.ekir.de/ekir/229_38724.asp [31. 8. 2006]).

der Kirche über das aus CA 7 bekannte Begriffspaar von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hinaus durch die Seelsorge charakterisiert wurde. Nun werden aber Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in CA 7 ja selbst als (die beiden einzigen) Kriterien der wahren Einheit der Kirche eingeführt.¹⁰ Mit anderen Worten: Das Thema des zweiten Präambelsatzes – die eine Kirche, nicht bloß die vielen institutionell greifbaren Kirchen – ist im ersten Präambelsatz durch die Zitierung und gewollte Erweiterung von CA 7 bereits virulent. Mehr noch: Vom zweiten Präambelsatz aus wird man die Trias des ersten Präambelsatzes aus Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge kaum anders lesen können als so, daß hier unter der wahren Einheit der Kirche mehr verstanden wird als nur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ein derartiges Kirchenverständnis ist in einer wesentlichen Linie des ökumenischen Ordinationsdiskurses tatsächlich anzutreffen, und die Tatsache, daß das rheinische Ordinationsgesetz sich hier nicht auf das gängige Apostolikum, sondern das ökumenisch weitreichende Nizänum beruft, kann als Fingerzeig dafür gelten, daß hier der ökumenische Anschluß gesucht wird. Die fragliche ökumenische Diskurslinie versteht die beiden Kriterien aus CA 7 nur als „fundamentale Bedingungen“, d. h. als *notwendige*, aber nicht auch *hinreichende* Kriterien, m. a. W. neben einer wahren Einheit, wie CA 7 sie formuliert, ist auch noch eine wahrere, jedenfalls eine vollere Einheit denkbar.¹¹ Und es ist kein Geheimnis, daß in diesem ökumenischen Diskurs insbesondere das ordinierte Amt als Zeichen solch vollerer Einheit diskutiert wird.

Was nun freilich in der rheinischen Perspektive solche gegenüber Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vollere Einheit der Kirche ausmacht, das läßt sich aufgrund der ersten beiden Präambelsätze zum Ordinationsgesetz noch nicht entscheiden. Die Problematik des rheinischen Ordinationsverständnisses ist aber freilich schon umrissen: Indem es die Ordination durch die Abkehr vom Amtsbegriff nicht institutionell, sondern charismatisch interpretieren will, sich aber zugleich durch die Erweiterung von CA 7 einem ökumenischen Diskursstrang anschließt, der die Institution des Amtes als ekklesiologisch notwendiges Kriterium ansieht, zeigt es Umriss eines Janusgesichts. *Die Ordination soll also charismatisch interpretiert werden, dies geschieht aber auf institutionellem Wege*, buchstäblich dadurch, daß das Charisma der Ordination in die Form eines Ordinationsgesetzes gegossen wird. Wo die Wurzeln dieses Problems liegen, ist nun zu überlegen.

¹⁰ CA 7: „Und zur wahren Einheit der Kirche genügt es [lat.: *satis est*], übereinzustimmen in bezug auf die Lehre des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente“ (Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, 2 Bde., hg. v. *Rudolf Mau*, Bielefeld 1997, Bd. 1, 39).

¹¹ GAK 80 mit der Fortsetzung: „Das ‚satis‘ darf nicht so verstanden werden, als sei die Feststellung weiterer Übereinstimmungen etwa nicht mehr legitim.“ (Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, *Das geistliche Amt in der Kirche [GAK]*, Paderborn und Frankfurt am Main 1981, 52.) Hinzu kommt, daß dieser Text das Amt als von Gott eingesetzt in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eingeschlossen ansieht.

Ehe das geschieht, sei aber schon darauf hingewiesen, daß es unter den rheinischen Synodalbeschlüssen prominente Vorläufer gibt für den Versuch, das Charismatische zu institutionalisieren. Ich meine den Beschluß „Eingeladen sind alle“, mit dem im Jahre 2004 dem Abendmahlsausschluß der feierliche Abschied gegeben wurde. Ein Hintergrund hierfür waren sicherlich die schlechten ökumenischen Erfahrungen des Jahres 2003 mit der exklusiven katholischen Abendmahlsauffassung nach der Enzyklika „Ecclesia de eucharistia“ und dem Ökumenischen Kirchentag. Im Gegenzug zu einem Abendmahlsverständnis, das den Bischof oder Priester stellvertretend „in der Person Christi handeln“ sieht,¹² argumentierte die rheinische Landessynode so, daß sich die Kirche beim Abendmahl nicht an die Stelle des leiblich abwesenden Gastgebers Christus setzen dürfe, sondern im Gegenteil hat sie „vor allem darauf zu achten, dass sie dem Gastgeber den Platz freihalten“ müsse.¹³ Man ahnt das argumentative Loch dieses Beschlusses: Im Bestreben, dem institutionellen Amtsbegriff des Katholizismus ein nicht-institutionelles Verständnis entgegenzusetzen, übersieht der Beschluß, daß es keinen Unterschied ausmacht, ob die Kirche sich an Christi Stelle setzt oder ihm den Platz freihält, weil Stellvertreter und Platzhalter ein und dasselbe sind. Das ins Auge gefaßte charismatische Moment, also die gnadenhafte Unverfügbarkeit des Amtes, läßt sich nicht institutionalisieren.

2. Der argumentative Ansatz beim theologischen Öffentlichkeitsbegriff

Die ersten beiden Präambelsätze des rheinischen Ordinationsgesetzes haben uns in ein Dilemma geführt: Einerseits soll die Ordination als Charisma und nicht als Institution interpretiert werden, andererseits soll dies institutionell geschehen. Meine *These* wird nun sein, daß dieses Dilemma seine Wurzel in einem unzureichenden Begriff von Öffentlichkeit hat. Des Überblicks halber erläutere ich diese These vorab: Der unzureichende Begriff versteht unter Öffentlichkeit nur die kirchliche Öffentlichkeit als Forum des Ausgleichs zwischen den Interessen einzelner und denen der Allgemeinheit. Die Ordination muß dann als ideelle Übertragung des Anspruchs aller an bestimmte einzelne, also nach der Theorie des Gesellschaftsvertrags und damit institutionell, entworfen werden. Der verkürzte Öffentlichkeitsbegriff zwingt also zu einem institutionellen Verständnis der Ordination. Was bei diesem vertragstheoretischen Modell der Ordination als Anspruchsausgleich fehlt, ist ein christologischer Öffentlichkeitsbegriff¹⁴, der den Anspruch Christi auf die Kirche

¹² Vaticanum II, Konstitution „Lumen Gentium“ 28 (= DH 4153).

¹³ EKIR LS 2004, 191 (Beschluß 34).

¹⁴ Der in Anm. 2 erwähnte innerevangelische Streit im ÖAK entzündete sich an Thesen Ulrich Körtner, der unter dem Stichwort der Episkopé im Rückgriff auf (u. a.) die Übertragungstheorie die Ordination vom bischöflichen (episkopalen) Amt gerade entkoppeln wollte: *Ulrich Körtner*, Kirchenleitung und Episkopé. Funktionen und Formen der Episkopé im Rah-

und ihre Institutionen zur Geltung bringt und so die Ordination unbeschadet ihres institutionellen Moments als Charisma interpretieren kann. So weit die These im Vorblick; ich komme nun zu ihrer Entfaltung. Der dritte Satz der Präambel des rheinischen Ordinationsgesetzes lautet:

„Als Dienst der Gemeinde ist er [sc. der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge] eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche.“

Hier stößt man nun allem Anschein nach auf reformatorisches Urgestein: Der ordinierte Dienst ist eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen.¹⁵ Es geht also um die *Einheit* zweier Größen: Priestertum aller Gläubigen auf der einen Seite, ordiniertes Priestertum auf der anderen Seite. An dieser Verhältnisbestimmung entbrennt herkömmlicherweise der innerreformatorische Bruderzwist zwischen Lutheranern und Reformierten. Es geht in diesem Zwist um das Problem der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit ist seit dem 14. Artikel der Confessio Augustana, wo der Begriff die Einheit des ordinierten Priestertums mit dem allgemeinen Priestertum begründet, das Schlüsselargument im reformatorischen Ordinationsdiskurs. Die Frage lautet: Was heißt es, „in der Kirche öffentlich zu verkündigen“?¹⁶

Herkömmlicherweise wird das Argument so aufgebaut: Daß alle Christen zum Priesterdienst (also zu dem einen Dienst, von dem das Ordinationsgesetz unter Berufung auf Barmen VI spricht) berufen sind, zugleich aber bestimmte einzelne zu diesem selben Dienst besonders ordiniert werden, wird erst dann zum Problem, wenn die Ansprüche dieser einzelnen nicht nur im stillen Kämmerlein, sondern öffentlich geltend gemacht werden, so daß sie offen auf das Priesterrecht der Gesamtheit stoßen. Die nächstliegende Lösung ist dann, die Ordination einzelner als Beauftragung durch die Gesamtheit zu entwerfen.¹⁷ Aber wer ist diese Gesamtheit? In reformierter Perspektive agiert hier das Pres-

men der presbyterial-synodalen Ordnung evangelischer Kirchen, in: KuD 52 (2006), 2–24, 14. Leider spielte der mit der Übertragungstheorie zusammenhängende Öffentlichkeitsbegriff in diesem Streit aber keine Rolle oder wurde selbstverständlich auf die kirchliche Öffentlichkeit beschränkt, so Ulrich Kühn, Allgemeines Priestertum, Amt und Episkopé. Zum Beitrag von Ulrich Körtner, in: a. a. O., 94–97, 95.

¹⁵ Im Streit des ÖAK um die erwähnten Thesen Körtners waren sich die übrigen im KuD-Themenheft versammelten Stimmen freilich darin einig, daß die Bedeutung des allgemeinen Priestertums bei Luther nur bis etwa 1525 herausragend sei und in der gegenwärtigen Diskussion überschätzt werde. Dieser Konsens wird allerdings in Frage gestellt, wenn Reinhard Schwarz in der vorliegenden Zeitschrift anhand von Luthers „De instituentis ministris“ exemplarisch die Bedeutung des allgemeinen Priestertums für den Reformator hervorhebt: Reinhard Schwarz, Geistliche Vollmacht. Luther über allgemeines Priestertum und kirchliches Amt (1523), in: Luther 77 (2006), 74–82. Schwarz reagiert damit auf die Tendenz eines ekklesiologischen Seminars der Luther-Gesellschaft, über das im selben Heft berichtet wurde.

¹⁶ CA 14: „in ecclesia publice docere“, BSLK 69.

¹⁷ Diese Auffassung wird auch von der VELKD in der (vom erwähnten Sondervotum Dorothea Wendebourgs nicht in Zweifel gezogenen) theologischen Grundlegung ihrer Empfehlung vertreten: Allgemeines Priestertum (s. Anm. 1), 12.

byterium der Gemeinde, in der der Ordinand künftig Dienst tut, in lutherischer Sichtweise dagegen die Gesamtkirche, repräsentiert durch den Bischof und unabhängig von jeder späteren Gemeindetätigkeit des Ordinandens.¹⁸ Beide Seiten jedoch, Lutheraner wie Reformierte, verstehen unter Öffentlichkeit die Öffentlichkeit der Kirche.¹⁹ Das entscheidende Argument lautet demnach für beide Seiten wie folgt: Jeder einzelne Christ hat die Vollmacht zum Priestertum; um dieses Priestertum aber in der Öffentlichkeit der einen Kirche – mag man diese lutherisch oder reformiert verstehen – ausüben zu können, bedarf es der Ordination. Scheinbar ist das eine völlig angemessene Wiedergabe von CA 14, wo es ja heißt, „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder Sakramente spenden soll, ohne ordnungsgemäß dazu berufen zu sein“.²⁰ Doch man beachte genau, wie argumentiert wird, wenn man CA 14 so liest! Es wird dann behauptet, die Öffentlichkeit der kirchlichen Verkündigung sei auf die Ordination angewiesen, m. a. W. die Ordination konstituiere die Öffentlichkeit der einen Kirche. Das aber kann schlechterdings nicht die Meinung der CA sein, denn damit würde sie sich einen handfesten Widerspruch zu ihrem eigenen 7. Artikel einhandeln, wo festgehalten wird, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung selbst die einzigen Konstitutionsbedingungen der einen Kirche sind. Wenn man nun aus CA 14 entnehmen will, daß die Ausübung von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der kirchlichen Öffentlichkeit konstitutiv die Ordination voraussetze, dann stellt man den ordinierten Dienst als ein drittes zur Einheit der Kirche notwendiges Kriterium neben Wort und Sakrament. Die Trias von Verkündigung, Sakramenten und Amt als Konstitutionsgrund der Kirche ist freilich auch theologische Lehrmeinung. Aber nicht in der Reformation, sondern so entwirft der römische Katholizismus in der Gegenreformation des Robert Bellarmin die Lehre von der Kirche.

Beim Öffentlichkeitsproblem vollzieht sich also die entscheidende Weichenstellung für das Ordinationsthema. Und wir können nun sagen, daß der

¹⁸ Das rheinische Ordinationsverständnis – nicht das Ordinationsgesetz von 2005, wohl aber sein vorbereitender Beschluß von 2004 – vertritt bemerkenswerterweise sowohl die reformierte als auch die lutherische Position: „Der Dienst der Ordinierten als *Dienst der Gemeinde* wird deutlich durch die Art des Zuganges zum Dienst Ordinierten (Berufung durch die Gemeinde)“ bzw. „Es muss jedoch deutlich sein, dass sie [sc. die Ordinierten] im Akt der Ordination eine bischöfliche Funktion übernehmen, die als solche verantwortet werden muss“ (EKiR LS 2004, 121 bzw. 117).

¹⁹ Bemerkenswerterweise wird dies auch im deutschsprachigen evangelisch-katholischen Ökumenediskurs bejaht: „Während die Verkündigung des Evangeliums untereinander Sache aller Christen ist, setzt die Verkündigung in der Öffentlichkeit der Kirche – d. h. die öffentliche mündliche Verkündigung und die Verwaltung der ihrem Wesen nach öffentlichen Sakramente Taufe und Abendmahl – voraus, daß ein Christ zu diesem Dienst im Auftrag Christi von der Kirche berufen, gesegnet und gesandt wird, was in der Ordination geschieht“; so CS 132 mit älteren Formulierungen (Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD, *Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen* [CS], Paderborn und Frankfurt am Main ²2003, 68).

²⁰ Evangelische Bekenntnisse (s. Anm. 10), Bd. 1, 44.

lutherisch-reformierte Zwist über dieses Thema den entscheidenden Abzweig bereits verpaßt hat. Dieser liegt nämlich nicht bei der Frage, ob kirchliche Öffentlichkeit die Ortsgemeinde oder die Gesamtkirche meint, sondern bei der Frage, die – das ist logisch elementar – vorher beantwortet sein will, ehe man über kirchliche Öffentlichkeit nachdenkt: Wie verhalten sich überhaupt Kirche und Öffentlichkeit zueinander?

Damit berührt man das Themenfeld „Kirche und Öffentlichkeit“. Ich beschränke mich hier auf den für unser Thema entscheidenden Punkt: Kirche und Öffentlichkeit sind nicht etwa bloß zwei distinkte Größen, die sich als gesellschaftliche Institutionen gegenüberstünden. Deswegen geht es bei diesem Thema auch nicht darum, wie die Kirche in der Öffentlichkeit ankommt oder wie sie öffentlichen Einfluß gewinnen kann, und es geht auch nicht darum, inwiefern die Kirche selbst eine Öffentlichkeit darstellt, eine Binnenöffentlichkeit sozusagen. Denn bei all diesen Betrachtungsweisen, die sicherlich wichtige Segmente des Themas ausmachen, bleibt es dabei, daß Kirche und Öffentlichkeit gesellschaftliche Institutionen sind. Wenn CA 14 jedoch – in adverbialer, nicht attributiver Weise – von Öffentlichkeit spricht, dann bezeichnet Öffentlichkeit eine Eigenschaft der Verkündigung der Kirche, und die Kirche selbst ist öffentlich, indem ihre Verkündigung öffentlich ist. Was heißt das?²¹

Es heißt ja nicht nur, daß Gottesdienste öffentliche Veranstaltungen sind, zu denen jeder kommen kann, der will – also keinesfalls nur Angehörige der Kirche oder gar nur Mitglieder der jeweiligen örtlichen Gemeinde. Gewiß sind die Gottesdienste öffentliche Veranstaltungen auch in diesem Sinne. Aber darin erschöpft sich der Sinn von Öffentlichkeit nicht, sondern dieser gibt, recht verstanden, allererst den theologischen Grund an, warum die Gottesdienste öffentlich auch in diesem Sinne sind. Die Kirche verkündigt in ihren Gottesdiensten – wir können hier durchaus das Barmenzeitat des Ordinationsgesetzes aufgreifen – die Botschaft der freien Gnade Gottes an alles Volk: Sie verkündigt allem Volk, daß Gott in Christus die Welt mit sich versöhnt hat. Diese Versöhnung der Welt in Christus ist die Verkündigung der Kirche; sie ist die Wortverkündigung, die nach CA 7 die Kirche konstituiert. Was die Kirche also verkündigt, das ist ihr eigener Konstitutionsgrund. Die Kirche verkündigt damit etwas, das größer ist als sie selbst: daß die ganze Welt versöhnt ist (nicht etwa nur die Kirche). Die Kirche überschreitet sich also mit ihrer Verkündigung ständig selbst, sie nimmt gewissermaßen permanent den Mund zu voll. Entscheidend ist nun, woraufhin die Kirche sich selbst überschreitet: nämlich auf die Welt hin, die in Christus versöhnt ist. Ihr eigener Grund, auf den hin sich die Kirche in ihrer Verkündigung immer wieder selbst überschreitet, ist also nichts anderes als der Adressat, an den sich ihre Verkündigung richtet: es ist beide Male die Welt. Diese in jenem Überschnitt

²¹ Im folgenden skizziere ich einige Eckpunkte einer Auffassung der Ekklesiologie, die ich demnächst in einer Interpretation besonders der einschlägigen Paragraphen von Karl Barths Kirchlicher Dogmatik in größerem Zusammenhang darzustellen beabsichtige (vgl. *Karl Barth*, KD 4/1, § 62,2; KD 4/2, § 67,1; KD 4/3, § 72,1).

sich ausdrückende *Identifikation des Grundes kirchlicher Verkündigung mit ihrem Gegenüber* ist die Pointe des theologischen Öffentlichkeitsbegriffs. Auf die Welt hin überschreitet die Kirche sich in ihrer Verkündigung selbst, und zugleich ist diese Verkündigung an die Welt gerichtet. Die Kirche verkündigt der Welt deren eigene Versöhnung. Damit sagt sie ihr, was diese sich nicht selbst sagen kann. Zugleich aber schuldet die Kirche der Welt diese Verkündigung, weil die Kirche ja selbst von dieser Welt als versöhnter Welt lebt. Erst dieses doppelte Verhältnis der Kirche zur Welt macht den theologischen Sinn von Öffentlichkeit aus. Öffentlichkeit heißt also zum einen, daß die Kirche von der Welt als versöhnter Welt lebt, weil Christus, in dessen Kreuz alle Welt versöhnt ist, öffentlich, vor den Toren Jerusalems, gekreuzigt wurde. Und weil die Kirche von dieser Öffentlichkeit lebt, deswegen kann sie ihre Gottesdienste nicht anders als öffentlich auch in dem anderen Sinne feiern, daß sich die Kirche hier als Institution präsentiert, zu deren gottesdienstlichen Veranstaltungen auch der hinzukommen kann, der dieser Institution nicht angehört, ihr vielleicht ablehnend oder gar feindselig gegenübersteht. Zu Verständigungszwecken nenne ich jenen ersten Sinn von Öffentlichkeit *christologische Öffentlichkeit* und den zweiten *institutionelle Öffentlichkeit*, weise aber gleich darauf hin, daß das Entscheidende nicht die Begriffe sind, sondern die eben beschriebene Art und Weise, wie Öffentlichkeit in dem einen mit Öffentlichkeit in dem anderen Sinne zusammenhängt.

3. Zur Anwendung auf das Ordinationsthema

Nachdem wir uns so über den theologischen Sinn von Öffentlichkeit Klarheit verschafft haben, können wir das Öffentlichkeitsproblem nun wieder auf unser Thema beziehen: die Frage, ob die Ordination als Institution verstanden werden muß oder überhaupt kann. Dann ergibt sich das Folgende: Das Stichwort der Öffentlichkeit der Verkündigung thematisiert in doppelter Weise den Gottesdienst. Es thematisiert ihn als Institution, aber es sagt zugleich, wodurch diese Institution konstituiert ist und wovon sie lebt, nämlich von der Versöhnung aller Welt im öffentlichen Kreuzestod Christi. Das Öffentlichkeitsproblem macht also den institutionellen Aspekt von Kirche thematisch, doch so, daß er in christologischer Beschreibung neu konstituiert wird. Die Kirche kann also nicht ohne öffentliche Institutionen sein, ja, wenn der öffentliche Kreuzestod Christi der Konstitutionsgrund der Kirche ist, dann ist er letztlich auch der Konstitutionsgrund für die Institutionen der Kirche; diese christologische Öffentlichkeit ist dann aber auch das Forum, vor dem sich diese Institutionen immer wieder ausweisen müssen. Der doppelte Öffentlichkeitsbegriff wendet sich so gegen eine Verselbständigung der Institutionen. Das wird gerade an unserem Thema, der Ordination, deutlich:

Versteht man hier unter Öffentlichkeit nur die *kirchliche* Öffentlichkeit, d. h. die (zumindest virtuelle) Gesamtheit aller Gläubigen, die kraft der Taufe

je einzeln die geistliche Vollmacht zum Priestersein haben, dann – das ist logisch elementar – sind diese einzelnen ihrem Zusammenschluß zur Gesamtheit immer vorausgesetzt, so daß diese Gesamtheit dadurch als Öffentlichkeit konstituiert wird, daß einzelne die öffentliche Institution des geistlichen Amtes vertreten – ganz so, wie nach der Theorie des Gesellschaftsvertrags ein öffentliches Gemeinwesen (Staat) nicht schon durch das Zusammensein all seiner Angehörigen entsteht, sondern erst dadurch, daß all diese Angehörigen gewisse eingeborene Rechte an einzelne abtreten, die sie institutionell, nämlich in hoheitlicher Funktion, ausüben. In dieser eingeschränkten Perspektive von Öffentlichkeit konstituiert die Institution des ordinierten Amtes allererst die Öffentlichkeit – und zwar gleichgültig, ob man diese Öffentlichkeit reformiert als die Ortsgemeinde und deren Presbyterium bestimmt oder aber lutherisch als Repräsentation der Gesamtkirche. Die herkömmlicherweise aus CA 14 entnommene Frage, ob und unter welchen Bedingungen der ordinierte Dienst neben dem allgemeinen Priestertum angemessen oder gar erforderlich ist, verfehlt also schon im Ansatz die Einheit dieser beiden Größen. Die öffentliche Verkündigung erfordert nicht die Ordination, sondern die recht verstandene Öffentlichkeit der Verkündigung schafft die Ordination – und fordert sie nicht bloß. Das ist die christologische Öffentlichkeit. *Christologische* Öffentlichkeit heißt, daß der öffentliche Kreuzestod Christi die Kirche immer schon so konstituiert, daß er sie auch instituiert. Von ihrem christologischen Grund her ist die Kirche also immer auch Institution, freilich so, daß diese durch den Grund, der sie konstituiert, auch dauerhaft begrenzt bleibt. So ist auch die Ordination eine öffentliche Institution der Kirche, und der Dienst, zu dem ordiniert wird, ist ein institutionalisierter öffentlicher Dienst, also ein Amt, so wie wir eben Institutionen des öffentlichen Dienstes Ämter nennen: Wir sprechen vom Finanzamt, vom Einwohnermeldeamt, aber z. B. auch vom Pfarramt. Nur meinen wir damit nicht bloß das *Amt*, das dieser Pfarrer oder jene Pfarrerin bekleidet, noch bloß die *Person*, die es bekleidet, sondern in der kirchlichen Alltagssprache bezeichnet der Ausdruck Pfarramt auch das Pfarrhaus, also ein Haus, das nicht als solches, sondern wegen des Dienstes, der dort getan wird, von Interesse ist. Mit der alten Belegstelle für die Lehre vom allgemeinen Priestertum, dem „Haus aus lebendigen Steinen“ (1Petr 2, 5–9), mag mit diesem Beispiel deutlich werden, daß der theologische Öffentlichkeitsbegriff die Ordination als *Verbindung von Person und Amt, Charisma und Institution* konstituiert. Dies dürfte z. B. auch der Grund sein, warum in CA 5 der Begriff des kirchlichen Amtes oder Dienstes (*ministerium ecclesiasticum*) mit der Näherbestimmung eingeführt wird: „wo und wann es Gott gefällt.“²² In die Begrifflichkeit neuerer Bekenntnisschriften übertragen: Die Institution des ordinierten Dienstes ist durch den christologischen Öffentlichkeitsbegriff konstituiert, muß davon aber auch *Zeugnis* geben. Mit der dritten Barmer These kann man sagen, die Kirche habe „mit ihrer Botschaft

²² CA 5 = Evangelische Bekenntnisse (s. Anm. 10), Bd. 1, 37.

wie mit ihrer Ordnung“ – also eben auch mit ihren Institutionen – „mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein [sc. Jesu Christi] Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“. ²³

Damit komme ich zum vierten und letzten Satz der Präambel des rheinischen Ordinationsgesetzes, der sich auf eben diese dritte These von Barmen beruft:

„Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er [sc. der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge] die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).“

Dieser letzte Satz bringt noch einmal eine Besonderheit des rheinischen Ordinationsverständnisses zum Ausdruck, die schon in der Formulierung sehr ins Auge fällt: Der ordinierte Dienst wird als „Gegenüber zur Gemeinde“ bezeichnet. Mit dieser Formulierung, die auf den schon erwähnten ökumenischen Gesprächszusammenhang zurückgeht, ²⁴ drückt der Grundsatzbeschluss von 2004 aus, daß die Ordinierten – und dies im Unterschied zu den Nichtordinierten – „ausdrücklich und verantwortlich ihren Dienst zurückbeziehen auf den Grund der Kirche im Wort Gottes“. Mehr noch: Da die Kirche „zwischen sich selbst und ihrem Grund unterscheidet“, ist die Ordination derjenige Dienst, den die Kirche eigens mit der Aufgabe „einrichtet“, die Kirche „mit diesem Ursprung in Beziehung zu setzen“. Und der Beschluss fährt fort: Die Kirche „gewährt diesem Dienst eine Freiheit, die auch institutionell gesichert ist“. ²⁵ Es ist äußerst aufschlußreich, dieses Konzept vom ordinierten Dienst als Gegenüber zur Gemeinde mit dem zu vergleichen, was sich uns aus dem Öffentlichkeitskonzept ergab.

Auf den ersten Blick ähneln beide Konzepte einander sehr. Beide betonen den Grund der Kirche, der bleibend von ihr zu unterscheiden ist, und beide sehen die Verkündigung dieses Unterschiedes als konstitutiv für den ordinierten Dienst an. Damit erschöpfen sich die Gemeinsamkeiten aber auch schon. Tatsächlich ist die Vorstellung, daß der ordinierte Dienst ein Gegenüber zur Gemeinde bilde, völlig unvereinbar mit dem theologischen Öffentlichkeitskonzept, weil diese Vorstellung die Verkündigung nur im Horizont einer kirchlichen Öffentlichkeit zu denken vermag. Schon die Rede vom Dienst der Ordinierten als Gegenüber zur Gemeinde reduziert die Verkündigung auf die Gegenüberstellung von Sprecher und Hörer, Amt und Gemeinde, ja, von

²³ A. a. O., Bd. 2, 261f.

²⁴ GAK 23 (s. Anm. 11): „Grundlegend für das rechte Verständnis des Amtes ist es für Lutheraner und Katholiken, „daß das Amt sowohl gegenüber der Gemeinde wie in der Gemeinde steht.“ Das Zitat im Zitat entstammt dem sog. Maltabericht von 1972, der ökumenisch diskussionsbedürftige Fragen der Ekklesiologie sammelte.

²⁵ EKIR LS 2004, 115 und 121.

Klerus und Laien. Kein Wort mehr davon, daß die Verkündigung öffentlich ist, daß die Kirche in und vor der Welt verkündigt, daß Menschen die Verkündigung hören können, die nichts mit der Kirche zu tun haben. Das Konzept des ordinierten Dienstes als Gegenüber zur Gemeinde blendet die Welt systematisch aus der Verkündigungssituation aus und macht die öffentliche Verkündigung – das ist ja nach CA 14 der ordinierte Dienst – zu einer Sache der kirchlichen Binnenöffentlichkeit.

Man kann dasselbe Problem auch so beschreiben: Dem rheinischen Verständnis zufolge wahrt die Kirche den Unterschied, der zwischen ihr selbst und dem auferstandenen Jesus Christus als ihrem Grund besteht, dadurch, daß sie eigens hierfür den ordinierten Dienst einrichtet, der, wie es im Ordinationsbeschluß von 2004 ausdrücklich heißt, „auch institutionell gesichert ist“. Was der Kirche uneinholbar voraus ist, soll also in einer eigenen Institution eingefangen werden, m. a. W. das Charisma soll institutionalisiert werden. Es ist eine Argumentation, wie wir sie aus dem Beschluß „Eingeladen sind alle“ kennen,²⁶ den dieselbe Synode nur einen Tag später gefaßt hat: Damit sich die Kirche nur ja nicht an Christi Stelle setzt, hat sie den ordinierten Dienst, der diese Leerstelle offenhält. Freilich ist auch diesmal der Platzhalter Christi nichts anderes als sein Stellvertreter. Man wird es jedenfalls kaum für Zufall halten können, daß, wie es im Text heißt, die Kirche – und sie ganz allein – den ordinierten Dienst „einrichtet“ und ihn „institutionell gesichert“ ausstattet. Handgreiflicher hätte die Synode kaum ausdrücken können, daß sie mit ihrem Ordinationsverständnis das Charisma der Wortverkündigung institutionell dingfest machen, um nicht zu sagen: festnageln will.

Wir stehen am Ende unserer Betrachtung des rheinischen Ordinationsgesetzes. Dessen abschließende Annahme, daß die Ordinierten ein Gegenüber zur Gemeinde darstellen, wurde, wie erwähnt, im ökumenischen Diskurs entwickelt, und sie galt vor dem genannten Zwist im ÖAK als das Fundament, auf das weitere ökumenische Schritte gegründet werden können.²⁷ Wir konnten aber feststellen, daß dieses Fundament brüchig ist, weil es den Versuch darstellt, das Charisma der Ordination zu institutionalisieren. Wahrscheinlich betrifft dieser Einwand schon die Vorstellung, daß die Einheit der Kirche sich überhaupt auf derartigen, im ökumenischen Gespräch gelegten, Fundamenten erbaut, weil das so gebaute Haus der Kirche zwar auf Stein, aber kaum aus lebendigen Steinen gebaut wäre. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum, von welcher ökumenischen Seite man sie auch ansieht, besagt also in jedem Fall, daß das Gegenüber zur Gemeinde (das angeblich im ordinierten Dienst bestehen soll) nicht zu ihrem institutionellen Fundament werden kann, weil in Wahrheit Christus selbst in seinem Geist dieses Gegenüber ist und damit

²⁶ S. o. bei Anm. 13.

²⁷ Hierauf weisen besonders hin: *Ulrich Wilckens*, Kirchliches Amt und gemeinsames Priestertum aller Getauften im Blick auf die Kirchenverfassungen der Lutherischen Kirchen, in: *KuD* 52 (2006), 25–57, 25; *Walter Dietz*, Stellungnahme zum Thesenpapier Ulrich Körtners „Kirchenleitung und Episkopé“, in: a. a. O., 63–71, 63; *Kühn* (s. Anm. 14), 94.

das Fundament der Gemeinde schon gelegt ist (vgl. 1Kor 3,11). Auch hier kann also, wie es der christologische Öffentlichkeitsbegriff treffend beschreibt, der *Grund* der Gemeinde identifiziert werden mit ihrem *Gegenüber*. Deswegen baut die Ordination kein Gegenüber zur Gemeinde auf, sondern beauftragt im Gegenteil die Ordinierten mit demselben Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zu dem alle Christen *geistliche Vollmacht* haben.²⁸ Einziger Unterschied ist, daß die Ordinierten diesen Dienst öffentlich tun, d. h. daß sie in (institutionell) öffentlichen Gottesdiensten die (christologische) Öffentlichkeit des Kreuzes verkündigen. Gerade im Lichte dieser (christologischen) Öffentlichkeit werden die Grenzziehungen institutioneller Öffentlichkeiten hinterfragt, und so legt selbst noch dieser Unterschied zwischen Ordinierten und Nichtordinierten Zeugnis von dem allgemeinen Priestertum *aller* Gläubigen ab.

Pfarrer z. A. Dr. Henning Theißen, Luisenstraße 31, 53129 Bonn;
E-Mail: dr.henning.theissen@web.de

²⁸ Mit vollem Recht betont Schwarz (s. Anm. 15), 81, *diese* Einheit von allgemeinem Priestertum und kirchlichem Amt.